

„Die Magd aus dem Bett zu werfen und eine Frau von edler Geburt zu nehmen, ist keine Verdopplung der Ehe, sondern ein Fortschritt der Ehrbarkeit“⁷³. Wie der dritten Anfrage zu entnehmen ist, galt diese Feststellung Stephans II. nicht nur für ein rechtloses Konkubinat, das Leo I. vor Augen hatte, sondern auch für eine rechtsförmige Ehe mit einer Unfreien. Stephan wurde deshalb im 17. Jahrhundert von Bossuet heftig gescholten. Bossuet bezichtigte den Papst des Glaubensabfalls, weil seine Entscheidung im Widerspruch zur Lehre der Heiligen Schrift stünde⁷⁴. Im späteren Kirchenrecht, auf das sich Bossuet stützte, hat sich nämlich die Überzeugung durchgesetzt, dass Ehen über die Standesgrenzen hinweg Gültigkeit beanspruchen müssen. Erstmals wurde diese Überzeugung im Bußbuch Theodors ausgesprochen⁷⁵. Auf den Synoden Pippins I. beschäftigten sich die Bischöfe eingehend mit der Frage der Statusgrenzen und nahmen die Haltung Theodors an. Sie erlaubten nur bei erwiesener Täuschung über den unfreien Status des Ehepartners eine Scheidung. Wusste man über den unfreien Stand des Ehepartners Bescheid, sollte man keine Scheidung erwirken können⁷⁶. Dieser Beschluss stand im deutlichen Gegensatz zur Rechtsweisung Stephans II.

Die fränkischen Bischöfe wagten es also durchaus, vom päpstlichen Standpunkt abzuweichen und ein eigenständiges Eherecht zu formulieren. Diese Feststellung führt zur letzten Frage, die ich hier kurz behandeln möchte, nämlich zum Verhältnis von päpstlicher und synodaler Autorität im Frankenreich des 8. Jahrhunderts. Auf den ersten Blick ist es befremdend, dass die fränkischen Bischöfe vom Papst eine Rechtsauskunft verlangten, sich auf ihren Synoden aber nicht ausdrücklich auf die päpstlichen Entscheidungen beriefen. Man würde meinen, die Responsa Stephans II. sollten dazu genützt werden, die päpstliche Autorität gezielt bei den Adressaten der Konzilsbestimmungen zum Einsatz zu bringen. Doch darf man sich keine falschen Vorstellungen von der Autorität des Papstes in dieser Zeit machen. Die führenden Vertreter des Klerus benutzten die päpstlichen Gutachten in erster Linie dazu, die fränkische Geistlichkeit auf das Prinzip der Unauflösbarkeit der Ehe zu verpflichten und andere eherechtliche Traditionen, die durchaus

73) Responsa Stephani II. papae (wie Anm. 3) c. 1.

74) BOSSUET, Defensio (wie Anm. 5) S. 176.

75) Discipulus Umbrensius, Canones Theodori (wie Anm. 35) II 13, c. 5, S. 331.

76) Decretum Vermeriense (wie Anm. 45) c. 6 und 13, S. 40 f.; Decretum Compendiense (wie Anm. 45) c. 7-8, S. 38.